



Hor Volumen contines. (a) Privilegium appellationis in petilorio et posses orio de 1702.

(b) Coist duß bry Confis ration de Moce Island in May mange 1732!

Molly mistra land for my fing May may be to the post of the most of first of May may be forther more of the forther of the most of first of the many of petition of the most of the mos = 16 79 Cin5 8 Competer 1720 and plan to 40, 42, 4) Shows any fine di Inflit Collegia, Sacta zine Cut.

3) Potent wis to wind drawn Jatofile was Coper in Manyting.

(5) Potent wis to wind drawn Jatofile was Coper in Manyting.

(5) Potent wis to said drawn Jatofile was Patent I'm Warforth.

So Dorola techi Ation 16 Impatecki plain fifing fine trutfin 1720. 1 1 01/21 Potent of seles Privilegia Nonflitut. Shi I'm: 8) and In President of July all Civil In In John of Solonifer of Mil I. M. In Colonifer of the Marin Colonifer wes Unlife to the west where the total the solonifer of the solon Topique mitie undro ceft well Months feb, Son Mur nors 11) Sectaration Des Manufactures of the Siris on 11) Sectaration Des Manufactures of the first on the Manufactures of the first on the Manufactures of the first of the security of the second of the security of the second of the security of the second of the first process of the maily of the second of the first process of the militiary of the second o Court on the vato on your friend to Money allow the follow had all of bellow had a surface of from the follow had a day of the families and and in the families of the most in or fit most interest of the families got on few or files most in the families got on few or files and manualies got on few or files of the fil 15) Asfermation Vos Dis fillife, Thindres of aft. Litt. jazid. fot. 26. 88 1V THE RESERVE THE PROPERTY OF THE PERSON OF TH



Wie die

Wahren Armen

Versorget und verpfleget!

Die

Muthwilligen Bettler

Bestrafet und zur Arbeit angehalten, Auch überhaupt keine



Geschen noch geduldet werden sollen.
De dato Berlin / den 21. Junii 1725.

BERLIN,

Gedruckt ben des Königl. Preußischen Hoff-Buchdruckers Botthard Schlechtigers Witting,



Ar Stiderich Silbelm, von Sottes Snaden, König in Preussen/ Warggraf zu Brandenburg, des Beil, Köm, Reichs

chatel und Vallengin, in Gelbern, zu Magdeburg, Cleve, Julich, Berge, Stettin, Dommern, der Caffuben und Wenden, zu Mecklenburg auch in Schlesien zu Crossen Herwog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Sal berffadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rapeburg und Meurs, Graf zu Hobenzollern, Ruppin, der March, Navensberg, Hobenstein Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Buhren und Lehrdam, Marquis zu der Behre und Bliffingen, herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Star gard, Lauenburg, Butow, Arlay und Breda, zc. zc. Geben bierdurch je Demnach Wir bochstmif dermannialich in Gnaden zu vernehmen. tallia und mit sonderbarer Empfindlichkeit vernehmen mussen, daß Um sere aus Chrifflichem Mitleiden auch Landes- Waterlicher Vorsorae p Erquickung der Durfftigen, Berpflegung der Robtleidenden, und am Bulffe fremder und vertriebener Personen gemachte gute Unftalten von boghaffrigen unverschämten Bettlern sehr gemigbrauchet werden to gar daß dadurch allerhand liederliches boßhafftes Gefinde fich il Unfere Lande gezogen, welches mit falschen Brand-und Bettel : Briefol Das Land durchfrichen, dergleichen Briefe und Collecten Bucher an an dere verkauffet, und solchergestalt die zu Verpstegung der rechten Armel sonst fliessende Allmosen gemindert, also den wahren Robtleidenden gleichsam das Brod vor dem Munde weggeraubet, danebst unter den Bortrand der Bettelen mancherlen Bubenstücke so gar mit nachtly chem Uberfall und Beraubung der von Städten und Dorffern entlege nen Häuser und Mühlen ausgeübet, auch wohl Feuer angeleget und Leute mordlich angegriffen, also daß selbst wenige Meilen von Unseren Residentzien eine gange Rotte von solcher Art Buben und Schell Gefinde an Mannern, Beibes Personen auch Jungen mit erdichteten Brand und Bettel-Briefen angetroffen und eingezogen worden welch nicht allein vor Gericht ihre ausgeübete Bogheiten gestanden, sonder auch die zum Betrug und Stehlung der Allmosen verborgen gehabt falsche Siegel von sich gegeben:

Ern- Cammerer und Churfurft, Souverainer Bring von Oranien, Neuf-

Dem Diss brauch wird burch biejes Ediet gewebs vet,

Eingang

Dom Mife

brauch ber Unftalten vor

Die Armen.

Alls haben Wir hochstnothig zu sein erachtet, diesem Laster vollen Unwesen auch gefährlichen Unternehmungen nachdrücklich zu steuten und dagegen zureichende Anstalten zu machen, dannt eines Seits die durch löbliche Sorgfalt sowohl aus Unseren Cassen midthätigs gerwichte als auch durch anderen Justub zur Werpflegung der wahren Austrungenweiternet Allmosen Gelder nicht gemisbrauchet noch gehindern andern theils aber den starten faulen Bettlern, Betrügern und zum

Schaden des Landes bernmichtveifenden lofen Gefinde, welche unter die Bahl der Armen nicht gehören, gewehret, und also den schon gespürten auch wegen der Bogheit unartiger Menschen weiter zu befürchtenden Gefährlichkeiten vorgebeuget werde.

1. Wir wollen albier nicht weitlaufftig wiederholen, was wilheatig. Wir in bereits publicirten Edicten dieserhalb mit vieler Sorgfalt ernst aufachben lich verordnet haben : Aller Welt aber zu bezeugen, daß Wir gar nicht soben andegemeinet fennd, die milde Gutthatigkeit gegen arme Nohtleidende zu verbieten oder aufzuheben ; Go fonnen Wir nicht umhin, dieses viel-mehr nochmahls allen Obrigkeiten in Städten und auf dem Lande an-So konnen Wir nicht umbin, dieses viels zubefehlen, ja auf ihre Seelen und Gewissen zu binden, daß sie dafür Sorge tragen sollen, damit ihre Armen, und also die Armen eines jeden Orts mit dem, so sie zu unentbehrlichem Unterhalt nothig haben, ver-

sorget und dadurch vom Betteln abgehalten werden.

18

ıf-201

in

11

er

ILE

jes if

1115

311

uľ en

en

in

fcll 1115

ren

yen em

tli

ges

1110

en

111 ten

de

ern

bte

len

eni

Die reis

alti

erti

11111 bar

Zu welchem Ende von nun an in jeglicher Stadt, Flecken und Injedembre Dorff, woselbst es etwa bifther noch nicht geschehen ist eine Urmen-Casse men Casse aufgerichtet und beständig gehalten werden soll, zu deren Einrichtung merten. jede Obrigkeit des Orts mit dem Prediger sich alsofort zusammen thun, auch Unsere Land Nathe und Geistliche Inspectores ben Bermeidung Unserer höchsten Ungnade Sorge haben muffen, daß darunter nicht gefeumet, fondern eine jolche Caffe, darin alles zum Behuf der Armen jos wohl von mildthätigen Leuten geschenckete als auch sonst durch die jeden Orts einzurichtende Verfassung fliessen und gesammlet werden muß, fordersamst zum Stande gebracht, daben richtige Rechnung über Einnahme und Außgabe geführer, auch die gesammleten Gelder nur bloß dur Verpflegung der wahren Armen angewendet werden. Würde jes mand unter ihnen wieder Verhoffen an seiner schuldiasten Sorgfalt ete was ermangeln lassen, so soll das thränende Seuffzen der unbesorget bleibenden, und weil Unferm Befehl nicht nachgelebet worden, von Uns ernstlich gerochen werden.

In dem Bertrauen nun, es werde Unferer gum Troft der 1. 2. Nothleidenden ganglich abzielenden Willens-Meinung ein volliges Ge- Beiter ges Migen geschehen; Go befehlen und wollen Wir, daß hinfuro weiter bern wegges fein Bettler, worunter auch abgedanctte Goldaten, Handwerchs Bur nommen were sche und dergleichen Personen zu verstehen sennt, auf den Strassen oder vor den Thuren der Allmosen halber gesehen noch geduldet werden soll; oder da einer dennoch die Allmosen dergestalt zu bitten betroffen wurde, so soll derselbe ohne einige Nachsicht weggenommen, die Urfache sei= nes Bettelns unterjuchet, und wann die Obrigfeit wegen Mangel ber Unstalten oder des Unterhalts daran Schuld ware, dieselbe dafür ange= leben, sonsten aber der Bettler als em Ungehorsamer sofort nach gehaltenem Berhor ben Befindung feines muhtwilligen Bettelns zur Teffungsober Spinnhauß Arbeit angehalten, und bergeffalt anderen gum Exempel in Ordnung gebracht werden. Woben besonders diejenigen, welche unlangst ben der in einigen Unserer Provintien gehaltenen General-Visitation aufgehoben, sum Theil aber, weil sie ihr Brod noch selbst

verdienen können, mittelst geschworner Urvsehde, daß sie sich des Bettelns hinfuro enthalten wollen, fren gelassen worden, hiedurch ernstlich ermahnet werden, dieser ihrer Zusage und an sie geschehenen Ermahnung wohl eingedenck zu senn, und des Bettelns sich ganglich zu enthalten, wiedrigenfals aber unfehlbar zu gewärtigen, daß wann sie nochmable herum streichend oder wohl gar auf Bubenftuck betreten werden solten, fie ungeachtet dergleichen Passes, und noch um so vielmehr daß sie dawieder gehandelt haben, ohne alle Gnade Zeit ihres Lebens ben der Keffungs-Arbeit oder im Spinnhause behalten werden sollen.

DieDbrigfeis

S. 3. Damit nun den Obrigfeiten die Entschuldigung, daß feine uide entique. Mittel zum Unterhalt der Armen verhanden, benommen werde, so sollen die Magistrate in den Städten dem Steuer-Rath oder Commissario loci, die Gerichts-Obrigfeiten auf dem Lande aber den Land-Rathen, welchergestalt die angelegere Urmen - Casse eingerichtet sen, anzeigen, die Liste der jeden Orts verhandenen zu verpflegenden Armen vorlegen, auch was zu deren Unterhalt an Mitteln fich finden oder aber fehlen mochte, endecken ; Da Wir dann lettern Falls auf erhaltenen Bericht durch nothige Verfügung binlangliche Mittel anweisen laffen wollen, damit jede Obrigkeit Unjere so offt wiederholete Befehle zu bewerch stelligen im Stande senn, und Entschuldigungen wegen des Unvermo gens einzuwenden feine Urfach haben moge.

Bie bie Ur.

S. 4. Es sollen aber die Obrigkeiten und in den Stadten verum nad une ordnete Commissarien ingleichen die Land Rathe auf dem Lande dafür terigind bom debnete Communa er ingerengen gefunden Leibes-Kräffen sich befindende Beiten abzw. forgen, daß annoch ber guten gefunden Leibes-Kräffen sich beschwerert. faule Manns-oder Weibes- Berjonen mit betteln niemand beschweren, fondern daß fie zur Arbeit und ihr Brod felbst zu verdienen angehal ten, nohtigenfalls auch anderen ihres gleichen zum Exempel in die Ke flungen, Bucht-und Arbeits-Haufer versperret, denen aber, die wegen schwachen Leibes oder Alters nicht viel jedoch etwas schaffen konnen (wozu ihnen auch Gelegenheit gemachet werden muß,) hinlangliche Benbulffe gereichet, und dann denenjenigen, welche wegen Gebrechlich keiten oder hohen Alters gar nichts zu erwerben vermögen, noch folche Unverwandten haben, die zu ihrem nothdurffeigen Unterhalt wo nicht alles doch wenigstens einen Theil benzutragen verbunden und int Stande sennt, das zu ihrem nothigen Unterhalt erforderte aus der 212 men-Caffe gegeben, auch endlich die verlaffenen Bater und Mutterlo fen Wanfen in die dazu gestifftete Wanfen-Saufer gebracht, oder bis folches geschehen könne, durch anderweite Bersorgung vom Straffen Betteln abgehalten werden. Solte aber dieses alles nicht geschehen, fo werden Wir die daran ermangelnden Land-und Steuer Rathe, Commissarien und Obrigkeiten davor nachdrücklich ansehen; 2Bie dann Unsere Fiscale hierdurch befehliget senn sollen, wieder dieselben sodann ihr Umt zu beobachten und sie zu der anbefohlenen Schuldigkeit an Bon den Rin. Bulbalten.

Der Bent de an J. 5. Diejenigen Kinder, welche annou Sutte aufzugreifen, noch Batte ben, aber auf dem Betteln betroffen werden, sind sofort aufzugreifen, ihre

ihre Eltern auszuforschen, und selbige besthalb, daß sie die Kinder zum betteln auslauffen laffen, scharf zu bestrafen, auch die Kinder nach befundenen Umftanden zu zuchtigen. Wann aber ein geringer Mann oder Frau mit einer jolchen Anzahl unerzogener Kinder versehen senn folte, die fie etwa mit ihrer Hand-Arbeit unmöglich zu ernehren vermochten, auch wohl Bater oder Mutter durch langwierige Kranckheit oder andern Unfall etwas zu verdienen und dadurch ihre Familie zu erhal= ten behindert wurden ; Solchenfals muffen die Eltern ihren durfftigen Zustand anzeigen, alebann ihnen ben befundener Warheit gleich anderen wahren Armen hulfliche Hand geleistet, auch wohl die Rinder in die Armen-und Banfen-Saufer oder Hofpitaler genommen werden follen; maffen benenselben eben so wenig als erwachsenen Leuten unter einigers

len Worwand zu betteln erlaubet ift.

len Borwand zu betteln erlaubet ist. S. 6. Da nun solchergestalt Unser ernstlicher Wille und Befehl Borschriften dahin gehet, daß kein einheimischer Armer weder an seinem Ort, wohn werden verben verbos er gehöret, noch ausserhalb demselben bettelnd umber gehen und beschwer- im lich fenn, sondern jedem Dürfftigen nach erfordernder Roth geholffen, und in einer jeden Unferer Provingien die Armen einer jeglichen Stadt, Flecken oder Dorffs nach der anbefohlener maffen einzurichtenden Beranftaltung gureichend versorget, alle Betteleven aber von nun an gante lich eingestellet werden follen : Alle wird hiemit zu erhaltender Ordnung Den Landes-Regierungen, Dbrigfeiten, Befehlshabern, Predigern, Beamten, auch einem jeden in Stadten und auf dem Lande auf das nache drucklichste, und zwar zum ersten mahl ben Funffrig Athle. zum zwenten aber ben icharferer Strafe verboten, binfuro teinem einigen Denichen, auch feinen Communen oder Gemeinen, eine Borfchrifft oder Zeugniß jum Betteln, ce fen in Unferen oder fremden Landen, auf erlittenen Brand oder andere Unglucks Salle ohne Unfere ausbruckliche permisfion zu ertheilen : Wir ersuchen auch Unsere Benachbarten und auße wartige Obrigfeiten, wann jemand dergleichen ohne Unfere permission wieder Bermuthen erschlichene Borschrifft zu produciren hatte, darauf nicht zu sehen; auch sennd Wir des Bertrauens zu ihnen, sie werden gleichfals solche aute Unstalt machen, damit die an jedem Ort befindlichen Urmen zureichend verforget, und in Unfere Lande bettelns halben sich einzudringen nicht gemüßiget werden. In welcher Zuversicht Wir den Unterigen hierdurch alles Ernstes anbefehlen, keine fremde Bettler, auch nicht die mit Vorschrifften und Zeugnissen versehene (doch die wes gen der Religion Bertriebene außgenommen) in Unfere Lande, Thore, Stadte und Dorffer einpassiren zu laffen, noch weniger ben den Armen-Caffen in Stadten oder auf dem Lande, vom Prediger aus der Rirche oder sonst von jemand ihnen weiter etwas zu reichen, sondern wann fich einige eingeschlichene melben daß selbige sogleich arrestiret, examiniret, nach Befinden und Berdienst bestrafet , auch diese fremde Bettler das erste mahl alsofort aus den Thoren und über die Grengen gebracht, ben abermahliger Betretung aber mit Staupenschlägen oder anderer Strafe angesehen werden sollen.

9.7.

Bas nur befante Vertriebene anbelanget / fo follen Dies Won ben wegen ber Meligion Bertries selben wegen der Beschaffenheit ihres Zustanden auf das genaueste examiniret werden/und wann sie sodann auf beglaubte Art fich legitimiren/ man auch befindet/ daß ihnen Gulfe zu erweisen nothig fen/ fo foll ihnen bennoch keinesweges fren stehen/nach eigenem Gefallen überall in Städten und Dorffern berum zu lauffen/ fondern es foll jeden Orts eine gewissenhaffte Person zu Einsamlung ber Allmofen ihnen mitgegeben und fie bernach fobald nur möglich mit der gefammleten Sulffe dimittiret/oder auch im Lande unterzufommen nach befindlichen Umftanden ihnen Gelegenheit gezeiget werden. Burde aber jemand betroffen der die Religion oder defhalb ihm begegnete Druckung gum prætext falfdlich vorgegeben hatte/ berfelbe foll ohne alles Erbarmen als ein verruchter gottloser Mensch zur Strafe gezogen / und mit

Staupenschlägen aus bem Lande gejaget werden. Won ben Sanbe werche = Bur

Die bereits oben gemeldte Handwercks-Bursche konnen awar überall in Unseren Landen gu Treibung ihres Sandwerc's Die gewöhnliche Wanderschafft ungehindert verrichten; jeboch bleibet ihnen bas Ansprechen oder Betteln auf den Straffen und an den Thuren ber Saufer ganglich unterfaget/maffen die Frenheit zu Betteln benenfelben nur Anlaß zur Faulheit und liederlichem Leben giebet. Es muffen aber alle Magistrate in ben Stadten mit Rleif Dahin feben/ baf ben jeglichem Gewerck folche Beranstaltung gemachet werbe / damit die mandernden Sandwercks. Bursche sogleich ben ihrer Unfunfit entwes der ben einem Meister in Arbeit treten/ oder ben den Handwercks: Las ben einen gureichenden Behrpfennig/ wann fie deffen bedurffen/ bekome men/ und Damit ihren Weg weiter fortfegen tonnen.

Miemand foll Bettler ind Land führen.

6. o. Hiernechst verbieten Wir nach Inhalt Unserer beshalb fcon ergangenen Berordnung hiermit nochmable ben Rubr-und Kehr Leuten/Rifdern/auch allen an den Stromen wohnenden Unterthanen/ ben Strafe ber Reftung und Wall-Arbeit feine Bettler oder bettelnse halben verdachtige Leute in Unfere Lande zu führen oder überzuseten/ noch durch Borzeigung einiger Paffe oder Brieffchafften fich dazu

verleiten zu lassen. Won den Bi-

Was die Zigeuner anbetrifft/ welche unter die gefährlich. 0. 10. gennern und bertelburgen fien Landstreicher zu zehlen sind ingleichen die Bettel Juden / wegen bender soll es ben Unsern geschärften Edicten vom 13. Novembr. 1719. und 10 Decembr. 1720. gelaffen / und mit Nachdruck barüber gehals ten werden / daß die Zigeuner durch versammlete Hand ingesamt groß und flein mit Sact und Pact aufgegriffen / auch in die nechsten Reftuns gen gelieffert / die Bettel-Juden aber weder ben ben Greng: Orten noch sonsten im Lande durchgelassen / sondern gehörigen Orts angezeiget werden: Diejenigen Dorffer und Stadte aber / welche sie wil sentlich durch passiren lassen / haben ihre Strafe unnachbleiblich zu gemarten; Ingleichen auch die Krüger / Wirte und Herbergierer in Dorffern und Städten/ welche nicht fofort ohne einigen Zeit-Berluft/ wann sie etwas Verdächtiges ben den fremden aufgenommenen Pers fonen

sonen vermercket/ solches geborig angemelbet haben, zumahlen sie auf der ben ihnen eingekehrten Leute Shun und Lassen in auen Stückenges nau Achtung geben müssen.

§. 11. Dieweil auch öffters sich zugetragen/ daß boshafftige in Biblio. Biblio.

Bettler unter dem Borwand der Armuth und gesuchten Almosen hin weber stiedler und wieder Diebstahl begangen haben; So ist zwar deßhalb in Unstellangen seine Bier wollen aber seine des vom 14. Julii 1721. Bersehung geschehen: Bir wollen aber solches obgleich das Betteln durch diese gegenwärtige schon übers haupt verboten ist oden geschäftet haben daß wann das Gestohlene sich auf Zehen Thaler oder darüber beträset alsdann die Diebe und

Bettler mit bem Galgen dafür abgestrafet werden sollen.

G. 12. Auf die Casconspieler/Riemenstecher/ Würfelträger und Ben Taliffen Leute von dergleichen unnüben betrügerischen Profession, welche auf siedem/ und den Jahrmärckten und sonsten im Lande herum ziehen/ sollen die Obrigsteiten/ ingleichen die Bolicen-Ausseuter/ nach den mehrmahls erganzgenen Berordnungen ein wachendes Auge haben/ und sie sogleich wegstreiben: Solte sich aber sinden daß sie etwa Concessionen zu ihrem Fortkommen erschlichen hätten/ so mussen Uns selbige eingelchieste. und darüber weitere Resolution erwartet/ ihnen aber inmittelst die Aussübung ihrer verdächtigen Profession keinesweges verstattet werden.

h. 13. Die Magistrate und andere/welchen in Unsern Residents. Es sind anugauch übrigen Städten das Armen. Wesen zu besorgen oblieget/ mussen werteiüber all grungsame Gassen ober Bettel-Wögte anstesen / ihnen getwisse ein. Districte in den Städten anweisen/auch daben ernstlich anbeseblen/die Strassen und Gassen alle Zage sleißig zu visieiren/die vor den Häusern findende Bettler sosort auszuheben/selbige in Verwahrung zu dringen/ und es zur fernern Untersuchung gehörig anzuzeigen.

J. 14. Wann wieder Verhoffen die Politen, Land und Aus Bestiering teuter / Gassen, Wost und andere zur Aussicht bestellete Diener / ja dem Keustern wicht gar Beamte und Obrigkeiten mit den Bettlern wieder diese Burd die Kinger sehn folken; So wollen Wir solches die hiere kanten Unser Ediet durch die Finger sehen sollen; So wollen Wir solches sich die er ehen ober und Unser Ediet durch die Finger sehen wie der den Aussich und Unsers Gebots und das schäftliche Diengen in den die find die eine Aufwei und das schäftliche Dieses und das schäftliche Dieses und das schäftliche Unsers und die dadurch eingeschlichene Bettze gen Verseumung ihres Amts / auch die dadurch eingeschlichene Bettzelten und Rotten Andemen der Armen verborgene Diebe / Diebes Gestellen und Kotten anzeigen werden / davor Belohnung zu gewars Gestellen und Kotten anzeigen werden / davor Belohnung zu gewars wollen. Wann aber die Gassen-Wösste oder andere zur Aussicht gevordnete Diener die betrossenen Bettler angereissen und wegstihren wollen / so soll niemand / wer er auch sep / bed harter Strass sind uns terssehen zeinelbten Dienern an der Berrichtung ihres Amts auf eisnige Weisse die hinderlich zu spricht der Bettler anzunehmen.

§. 15. Se sollen demnach alle fremde und außländische Bettler von Zeit Mis Bettler der Publication dieses Edicks längstens innerhalb vierzehen Tagen den Strafe des sollen inner Zuche Daufes Unsere Lande räumen; Die einheimischen vor einländischen wah bald 14. Zagen ren Bettler aber dinnen gleicher Zeit sich an den Ort ihrer Deimat, alwo fic ge- sich aus dem

nach ihrer Bei mat begeben.

bfirtig, oder doch einige Sahre gewohnet und fich fonft genahret gehabt, gurud begeben; Falls aber einige wegen Unvermogenheit des Leibes poldes nicht gu thun vermochten, fich ungefeumt ben ben Obrigfeiten angeben, damit diefelben fie fortzubringen Rath fchaffen tonnen : Die einheimifchen gefunden und ffarden Bettler bingegen muffen alfofort burd ihrer Bande Arbeit fich Unterhalt gu fcaffen fuchen und vom Betteln ablaffen, wiedrigenfals unfehlbar gewärte gen, baß fie auf unangenehme Urt fortgebracht, und entweder in die Geffungen oder in die Bucht-und Spinn-Baufer zur Arbeit gefchicket werden follen.

Die Lands Straffen find fleißig ju bereu-

S. 16. Infonderheit muffen, nebit den Gerichte-Obrigfeiten auf dem Lande und den Magufraten in den Stadten, Die Policen - Land - und Auftreuter Acht flufiguebren haben, daß keine Bettler noch wegen Bettelns ober sonst verdächtige Personen Krige in vis. auf einigerlen Weise in Unsere Lande sich einschleichen: Zu welchem Ende die Policen - und Land-Reuter die Straffen fleifig bereuten, die angetroffenen in die nedften Gerichte gur weitern Unterjudung einlieffern, die Obrigfeiten aber die Rruge, Schenden und Bietebaufer, auch wo fonft dergleichen Leute angu-treffen fenn mochten, offiere vilieiren laffen, alles ihnen verdächtig vorfommende aufheben, genau examiniren, und nach Befinden weiter verfahren follen ; Da dann dersoder diejenigen , fo ben diefer ihnen obliegenden Pflicht nachläßig erfunden werden, den Berfuft ihres Umts und andere Beffrafung unfehlbar ju er-

Begen ber Unterhaitung

Boben nochmable Unfer allergnabigfter Bille und Befehl ift, daß 6. 17. Roften jugert wann die Gerichts Obrigfeiten, auch Policen- Land-und Augreuter Die aufgen bebenen Betiler oder andere verdachtige Personen in die Feftungen an die Garbereingebrache nisonen oder auch Arbeits : und Spinnhäuser mit einem zwerläßigen Schein daß fie auf das Betteln betreten worden, einliefern, felbige nicht allein fofort angenommen , zur Arbeit angehalten und bis auf weitere Ordre darin behalten werden follen; fondern Wir wollen auch die Verfügung machen, daß es so we-nig an den Roffen zu Fortbringung solcher Lette den Policen-und Land Rentern, als bernach zu deren Unterhalt den Festungen, Garnisonen und Arbeits Säufern fehle, maffen fie gleich den anderen dafelbft verhandenen Gefangenen und Eingefoerreten gehalten, auch den Policen-und Land Reutern auf ihre glaubhaffte Angeige die Roften aus der Erens Caffe fofort gereichet werden follen,

Schlug. Bon ber

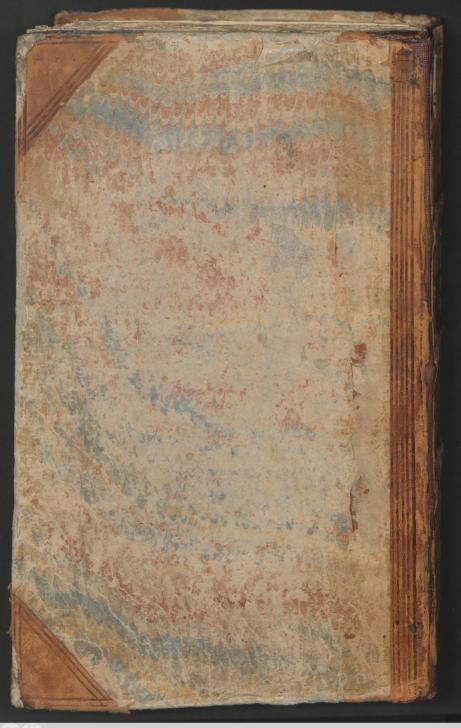
Bur befehlen demnad hiemit nochmable allergnadigit und ernftlich, diefent Unferm Edich in allen Gruden und überall geborig nadzuleben; damit es aud Publication. Zu jedermanns Wiffenschafft kommen moge, so soll dasselbe in den Graden und auf dem Landenicht nur gewöhnlicher massen publicitet und an öffentlichen Ors ten angebesstet, sondern auch jeso gleich ben der Publication, und hernach allezeit am Sonntag vor Michaelis jabrlich in den Kirchen nach jeden Orte gebräuchte der Art abgelesen werden. Uhrkundlich haben Bir biefes Ediet eigenhandig unterfdrieben, und mit Unferm Ronigl. Infiegel bedruden laffen. hen und gegeben zu Berlin, den 21. Junii 1725.

Fr. Wilhelm.



K. M.v. Grumbkow. E. B.v. Creuk. C.v. Ratfd. F.v. Corne. J. D. v. Jucks.

ULB Halle 1786 Ho & Platent way and fife you gold 3 Pillers. 80 Consoites fait soft in find of Gundold Brife and 6 Munde 8/ Pata wgg canfarum fimariarum oired ordinem alphabeticia. - 99 Course les Coid may la sum on the ordenem al,
- 59 Cotead Applinis and Ablemany graduitire.
- 90 Coid and Beauty ration on Committire.
- 90 Coid and Beauty ration on Committire.
91 55, 57, 50 39 Paris Mr. Colin on Summer for M. M. To Ablemy zogomilfiren alder ge) - way Ofming on but my by man from in frost ay frien May do to -93) mift Leglement in find hudfor full. 14) Esit de Alain Rendant fuis Ging gedron negotieren go) Looper Huffly The Aladole 94 and go) mandotand da por formais Porsoning un Voet 16: 11 p. 2. may an fall Can 94) Reglement Date Juit and audito purito in de ald That May Dolf. Colon fredt. 98) Note Ciation ort Defendas: 30 boundered ing Dass Colleges of Sund Sund on Sale Colleges bounded in Deleges of Sund Sund on Sale facts Sing (00) Patend um ort Jimpho inf whit lat home in down 101) Poloushowy Hum Court & Depoplen Joed Volia, Nove, 101) hatend, Loy Soi Bidats Prin found word fails, See in fire wife min sign from from on They may had found and of the defections (114) Sof Duffing 4 Shuf all bottom & aj Aggadie Sul









Wie die

Wahren Armen

Versorget und verpfleget?

Die

Wuthwilligen Bettler

Bestrafet und zur Arbeit angehalten, Auch überhaupt keine



Gesehen noch geduldet werden sollen. De dato Berlin / den 21. Junii 1725.

BERLZN,

Gedruckt ben des Königl. Preußischen Hoff-Buchdruckers Gotthard Schliechtigers Wittige,

Centimetres	14	bkarte :		9 10 1	11 12 13	14 15	16 17	18 19
Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	B.I.G. Black
					la San Japan Askali			